

Wenn das Gesetz ins Spiel kommt

Auf Einladung der Elternräte der Sek Eins Höfe referierten am Dienstagabend Monika Zimmerli, stellvertretende leitende Jugendanwältin der Jugendanwaltschaft See/Oberland in Uster, und Pascal Simmen, Leiter Prävention der Kantonspolizei Schwyz, in der Aula der Schule Weid in Pfäffikon.

Micha Brandstetter

Zimmerli, selbst Elternrätin, eröffnete mit einer Frage ans Publikum: Ab welchem Alter sind Kinder in der Schweiz strafmündig? Die Mehrheit lag mit ihren Antworten zu hoch. Tatsächlich sind es zehn Jahre, früher sogar sieben. Das Jugendstrafrecht greift bis zum 18. Lebensjahr und ist täterorientiert: Im Zentrum stehen Reifezustand und Entwicklung jedes Einzelnen, pädagogische Massnahmen haben Vorrang. Jeder Jugendliche hat Anspruch auf eine Vertrauensperson, kein Verfahren läuft ohne Einbezug der Eltern. Zuständig ist die Jugendanwaltschaft am Wohnort bei Eröffnung der Untersuchung. Auf diese Weise werden Muster erkennbar, auch bei Delikten in unterschiedlichen Kantonen. Die Verjährungsfristen sind verkürzt, der Vollzug endet spätestens mit 25. Ins Strafregister gelangt ein Eintrag nur bei Freiheitsentzug, stationärer Unterbringung oder ambulanter Behandlung. Bei späteren Vergehen kann er erneut ins Gewicht fallen. Trotz erzieherischem Fokus gelten dieselben Tatbestände wie für Erwachsene. Hausdurchsuchungen und Untersuchungshaft sind ebenfalls möglich. «Es geht nicht ums Wegsperrn», betonte Zimmerli, «sondern darum, ein Umdenken zu erreichen.»

Verweis bis Freiheitsentzug

Die Anzahl männlicher minderjähriger Beschuldigter ist seit 2009 konstant



Pascal Simmen und Monika Zimmerli sprachen über das Jugendstrafrecht. Bild: Micha Brandstetter

drei- bis viermal höher als jene der weiblichen, wie ein Bericht des Bundes vom letzten Herbst zeigt. Eine Erfahrung, die Zimmerli bestätigte. Die Sanktionen sind nach Alter gestaffelt: Bis 15 drohen Verweis, Sozialstunden oder Kurse etwa zu Sucht, Medien oder Verkehr. Ab 15 kommen Bussen bis 2000 Franken und Freiheitsentzug bis zu einem Jahr hinzu, ab 16 steigt die Höchststrafe auf vier Jahre. Mindestens ebenso gewichtig sind Schutzmassnahmen wie ambulante Therapie oder stationäre Unterbringung. Diese

werden individuell und unter Einbezug von Sozialarbeitenden erarbeitet.

Digitale Delikte, analoge Waffen

Simmen, seit 21 Jahren bei der Kantonspolizei Schwyz, wies früh auf einen wichtigen Unterschied hin: «Nicht jede Negativsituation ist strafrechtlich relevant.» Mobbing möge Anstand und Moral verletzen und für die Betroffenen enormes Leid verursachen, es bleibe aber häufig zivilrechtlich. Beispiele dafür sind etwa Verstösse gegen das Recht am eigenen Bild.

Entscheidend ist zudem die Differenzierung zwischen Antragsdelikten wie Beschimpfung, bei denen Geschädigte innert drei Monaten handeln müssen, und Officialdelikten wie Nötigung oder Pornografie, bei denen der Staat von Amtes wegen ermittelt. Jugendlichen unter 16 darf keine Pornografie zugänglich gemacht werden. Nacktfotos Minderjähriger herzustellen oder weiterzuleiten ist verboten. Einzige Ausnahme ist der einvernehmliche, unentgeltliche Versand eigener intimer Aufnahmen unter Jugendlichen mit maximal drei Jahren Altersunterschied. In der analogen Welt dominieren Sachbeschädigung, Ladendiebstahl, Cannabiskonsum und Strassenverkehrsdelikte. Zunehmend präsent sind Messerfälle sowie waffenähnliche Gegenstände, die hierzulande verboten sind, bestellt auf Plattformen wie Temu.

Was bleibt

Ein Verfahren kann Spuren weit über die eigentliche Sanktion hinaus hinterlassen: Verfahrenskosten, Schadenersatz, Ausbildungsausfälle durch Termine oder Haft, Rufschädigung sowie Meldungen ans Militär, Strassenverkehrs- oder Migrationsamt mit möglicher Gefährdung der Einbürgerung. Als Fazit des Abends kristallisierte sich heraus, dass die wirksamste Prävention sich entfaltet, wenn alle an einem Strick ziehen: Eltern durch das Wahrnehmen der Erziehungspflicht, die Schule durch den Bildungsauftrag und die Polizei durch ihren Präventionsauftrag.